

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

WPV Windpark Vorbein GmbH & Co. KG
An der Landstraße 6
17121 Trantow

Telefon: 0395 / 380 69-511
Telefax: 0395 / 380 69-160
E-Mail: Katrin.Matzdorf
@stalums.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Frau Matzdorf
Geschäftszeichen: StALU MS 51a
571/1177-1/2011
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 17.12.2012

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung
(gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Nr. G 047/12

**zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage (WEA)
im Bereich des Windeignungsgebietes Loitz/Vorbein
Landkreis Vorpommern-Greifswald**

Unter Bezugnahme auf Ihren Antrag vom 25.01.2011, Posteingang am 21.02.2011,
(zuletzt geändert am 18.10.2012, PE 29.10.2012) ergeht folgende

A Entscheidung

1 Entscheidungsumfang

Der WPV Windpark Vorbein GmbH & Co. KG mit Sitz in 17121 Trantow,
An der Landstraße 6,

wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum
Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Vestas V 90
GridstreamerTM im Bereich des Windeignungsgebietes „Loitz“ auf dem
Flurstück 142/8 der Flur 1 der **Gemarkung Vorbein**
erteilt.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Telefon: 0395 / 380 69-0
Telefax: 0395 / 380 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

1.1 Entscheidungsinhalt

Der Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb folgender Anlage:

Windenergieanlage Vestas V 90 Gridstreamer™

Hersteller:	Vestas
Typ:	V 90 Gridstreamer™
Nabenhöhe:	105 m
Rotordurchmesser:	90 m
Gesamthöhe:	150 m
Nennleistung:	2,0 MW

Standortkoordinaten der Windenergieanlage:

lfd. Nr.	WEA-Nr.	WEA-Typ	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33	Nabenhöhe Rotorradius Gesamthöhe	Gemarkung Flur Flurstück des WEA-Fundamentes
01	„1“	Vestas V 90 Gridstreamer™	E 33377538 N 5986756	105 m 45 m 150 m	Vorbein 1 142/8

1.2 Eingeschlossene Entscheidungen (§ 13 BImSchG)

Diese Genehmigung schließt die folgenden Entscheidungen anderer Behörden mit ein:

- Baugenehmigung gemäß § 72 LBauO M-V
- Naturschutzgenehmigung gemäß § 40 NatSchAG M-V
- Zustimmung des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Neuhofener Straße 120
17032 Neubrandenburg

1.3 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aufgrund des Antrages der Antragstellerin vom 25.07.2012 ordnet das StALU Mecklenburgische Seenplatte gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung an. Auf den begründenden Teil unter Teil B Nr. 2.3 wird verwiesen.

1.4 Entscheidungsunterlagen

Der Genehmigungsinhalt wird durch folgende Antragsunterlagen näher bestimmt, die als Anlagen Bestandteil des Bescheides sind, soweit der Tenor des Bescheides bzw. die zugehörigen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes regeln.

Als Entscheidungsunterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen lagen gemäß §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4e, 5 der 9. BImSchV folgende Unterlagen vor:

Ordner 1

- | | |
|------------------------------------|---------------------|
| - Antrag | Blätter 0001 – 0014 |
| - Anlagedaten | Blätter 0015 – 0031 |
| - Bauvorlagen | Blätter 0032 – 0410 |
| - Verzeichnis der Emissionsquellen | Blätter 0411 – 0448 |

Ordner 2

- | | |
|--|---------------------|
| - Angaben zu Abfällen/Angaben zum Abwasser | Blätter 0449 – 0454 |
| - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | Blätter 0455 – 0533 |
| - Angaben zum Arbeitsschutz | Blätter 0534 – 0567 |
| - Allgemeiner Brandschutz | Blätter 0568 – 0599 |
| - Prüfung des Eingriffs in Natur und Landschaft (LBP, saP) | Blätter 0600 – 0697 |
| - Sonstige Unterlagen/Gutachten | Blätter 0698 - 0861 |
| - Nachgereichte Unterlagen | Blätter 0862 – 0921 |

Ordner 3

- | | |
|--------------------------------------|---------------------|
| - Typenprüfung, Prüf-Nr. 1700722-6-d | Blätter 0922 – 1355 |
|--------------------------------------|---------------------|

2 Nebenbestimmungen

2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 2.1.1 Eine Ausfertigung oder Kopie des vorliegenden Genehmigungsbescheids ist so aufzubewahren, dass sie den Vertretern der Überwachungsbehörde und den von ihr hinzugezogenen Sachverständigen oder anderen zugezogenen Behörden und deren Beauftragten jederzeit vorgelegt werden kann.
- 2.1.2 Am Turm der Windenergieanlage ist zur Anlagenkennzeichnung eine Nummerierung und ein für jedermann einsehbares Schild anzubringen, durch das der Anlagenbetreiber sowie ein Ansprechpartner mit Telefonnummer mitgeteilt wird.
- 2.1.3 Der Baubeginn (Beginn der Errichtungsarbeiten) der WEA ist der Genehmigungsbehörde, der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales mindestens 14 Tage vorher formlos schriftlich anzuzeigen.
- 2.1.4 Der Beginn des Probebetriebes der WEA (maximal 3 Monate), die abschließende Fertigstellung sowie die Inbetriebnahme der Windenergieanlage sind der Genehmigungsbehörde, der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales jeweils mindestens 21 Tage vorher formlos schriftlich anzuzeigen.
- Vor Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes der WEA wird nach Maßgabe der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde unter Einbeziehung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden eine behördliche Anlagenprüfung (**Inbetriebnahmeprüfung**) durchgeführt. Die Prüfergebnisse und Nachweise sowie der Realisierungsstand der in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen sind bis zur Inbetriebnahmeprüfung systematisch aufzuarbeiten, vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde zu übergeben.
- 2.1.5 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde durch den Veräußerer unverzüglich formlos schriftlich mitzuteilen.
- 2.1.6 Sollte bis zum 30.11.2015 nicht ganz oder teilweise mit der Errichtung der WEA begonnen worden sein, erlischt die Genehmigung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

2.2 Immissionsschutzrechtliche/ abfallrechtliche Nebenbestimmungen

2.2.1 Schallimmissionen

Die von der WEA des Typs Vestas V 90 Gridstreamer™, 2,0 MW Leistung mit 105 m Nabenhöhe verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte (lt. Schallgutachten) gelten in einer Höhe von 5,0 m insbesondere folgende Immissionswerte für den Beurteilungszeitraum „nachts“.

IO A, Vorbein Ausbau Nr. 57 44 dB(A)

IO B, Vorbein Ausbau Nr. 58 39 dB(A)

2.2.2 Obergrenzen für Schallemissionen

Die von einer WEA des Typs Vestas V 90 Gridstreamer™, 2,0 MW im Normalbetrieb ausgehende Schallemission darf einen maximalen Schallleistungspegel von $L_{WA}=104,7$ dB(A) (inkl. (K) von 1,6 dB (A)) nicht überschreiten.

2.2.3 Nach Errichtung der Anlage des Typs Vestas V 90 Gridstreamer™ 2,0 MW ist durch Vermessung ein Datenblatt gem. FGW-Richtlinie in der aktuell geltenden Fassung zu erstellen, welches belegt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen, in ihrer Schallemission und ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zu Grunde gelegt worden ist. Für den Fall, dass einzelne Komponenten der Windenergieanlage ausgetauscht werden, ist eine neuerliche Vermessung erforderlich.

2.2.4 Obergrenzen für Emissionen durch periodischen Schattenwurf

Vor Inbetriebnahme der Anlage sind alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte und die neu errichtete Anlage geodätisch einzumessen und mittels eines Lageplans zu protokollieren (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33).

Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkende Maßnahmen die Einhaltung der Werte für die meteorologische Beschattungsdauer (= tatsächliche Schattendauer) von 8 Stunden pro Jahr und von 30 Minuten pro Tag an allen Immissionsorten garantiert wird. Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, die Standorte der WEA und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.

Zur Sicherung der Einhaltung der Werte für die meteorologische Beschat-

tungsdauer ist vor Inbetriebnahme eine Fachunternehmererklärung des Herstellers der Anlagen vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.

Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate zu dokumentieren.

Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

2.2.4 Schadlose Verwertung und Beseitigung von Abfällen

Die bei Errichtung, Betrieb, Wartung und Reparatur der Anlagen anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) in der gültigen Fassung und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu beseitigen.

2.2.5 Rückbau

Bei dauerhafter Betriebseinstellung hat der Rückbau der Anlage so zu erfolgen, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Noch in der Anlage vorhandene Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes ist zu gewährleisten. Bodenversiegelungen sind zu beseitigen.

2.3 Baurechtliche Nebenbestimmungen

2.3.1 Rückbauverpflichtung

Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist die Rückbauverpflichtung des Bauherrn gegenüber der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Die Verpflichtungserklärung zum Rückbau ist verbunden mit der Erbringung einer Sicherheitsleistung gegenüber der Baugenehmigungsbehörde. Diese Sicherheitsleistung ist in Form einer unbedingten und unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe von 72.000,- € beim Landkreis Vorpommern-Greifswald (VG), als untere Bauaufsichtsbehörde, zu hinterlegen. Die Bürgschaft ist so zu formulieren, dass der Zugriff dem Landkreis VG beim Eintritt des Rückbauerfordernisses möglich ist. Die Erbringung der Sicherheitsleistung hat durch den Bauherrn spätestens bis Baubeginn zu erfolgen.

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Neubrandenburg
Neuschreitzler Straße 120
17033 Neubrandenburg

2.3.2 Bauüberwachung

Mit der konstruktiven Bauüberwachung wurde der Prüfenieur Schüler aus Neubrandenburg beauftragt. Die notwendigen Kontrollen sind mit dem Prüfenieur rechtzeitig abzustimmen. Ausführungsplanung und Standsicherheitsnachweise sind ihm rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen.

2.3.3 Brandschutz

Die Prüfaufgaben des Prüfberichtes des Brandschutzingenieurs Herrn Zahn sind Bestandteil der Genehmigung. Die inhaltlichen Festlegungen sind in Vorbereitung und Ausführung des o. g. Vorhabens zu erfüllen.

Mit der brandschutztechnischen Bauüberwachung wurde der Brandschutzingenieur Herr Zahn beauftragt. Die notwendigen Kontrollen sind mit dem Brandschutzingenieur rechtzeitig abzustimmen.

Die Verpflichtung der Antragstellerin vom 17.09.2012 (Blatt 0911) zur Umsetzung des Brandschutzkonzeptes ist Bestandteil der Genehmigung.

Die frostfreie Entnahme von ausreichend Löschwasser ist dem Landkreis VG vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

2.4 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen, technische Sicherheit

2.4.1 Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle für die Planung des Bauvorhabens und für die Bauausführung tätig, ist ein geeigneter Koordinator zu bestellen, der die Aufgaben nach § 3 (2) und (3) BaustellV wahrnimmt. Gemäß § 2 der BaustellV ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Neubrandenburg spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung mit den Angaben nach Anhang I BaustellV zu übermitteln [§§ 2, 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)].

2.4.2 Aufgrund der besonderen Lage der Arbeitsplätze an der Windenergieanlage sind die Aufgabenverteilung und der Ablauf von Maßnahmen zur Rettung bei akuten Erkrankungen oder Verletzungen (Rettungskette) mit der zuständigen Rettungsleitstelle bzw. dem Ordnungsamt abzustimmen. Insbesondere gilt dies für

- die Erreichbarkeit und Auffindbarkeit der Anlagen,
- die eventuelle Lotsenfunktion durch die örtliche Feuerwehr,
- die Bereitstellung und den Einsatz von Rettungsmitteln und Fallschuttmitteln für die Einsatzkräfte,
- das eventuelle Besteigen der Anlage durch Rettungskräfte sowie
- den eventuellen Einsatz einer Höhenrettungsgruppe.

Die Angaben zur Absicherung/zum Ablauf der Rettungskette sind den Firmen, die an den Anlagen tätig werden, für deren Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeit zur Verfügung zu stellen [(§ 3 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)].

- 2.4.3 Die den örtlichen Bedingungen angepasste Montageanweisung ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Neubrandenburg 14 Tage vor Montagebeginn vorzulegen (§ 4 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 der BetrSichV, § 17 BGV C 22).

Nachfolgend aufgeführte Angaben müssen unter anderem aus der Montageanweisung hervorgehen:

- Angaben der erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Tragfähigkeit und Standsicherheit von Bauwerk und Bauteilen, auch während der einzelnen Montagezustände,
- Maßnahmen zur Erstellung von Arbeitsplätzen und von deren Zugängen,
- Maßnahmen gegen Abstürzen oder Abrutschen Beschäftigter bei der Montage,
- Maßnahmen gegen Herabfallen von Gegenständen,
- Übersichtszeichnungen oder -skizzen mit den vorzusehenden Arbeitsplätzen und deren Zugängen.

2.5 Naturschutz- und artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 2.5.1 Zur Vermeidung baubedingter Störungen oder Tötungen von Individuen europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen/Eiern sollen die Baufreimachung bzw. der Beginn der vorbereitenden Arbeiten, Bergen des Oberbodens, Zuwegung zur WEA, Herstellung des Fundamentes etc. außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen (September bis Ende Februar). Falls innerhalb der Brutzeit gebaut werden soll, ist durch einen Fachgutachter bzw. eine fachkundige Person abzusichern und zu dokumentieren, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sind (u.a. Offenlandbrüter. Bei möglicher Betroffenheit ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises VG umgehend zu informieren, um weitere artenschutzrechtliche Entscheidungen zu treffen.

- 2.5.2 Für die Artengruppe der Fledermäuse ist im ersten Betriebsjahr ein akustisches Höhenmonitoring durchzuführen. Die Erfassung hat während des gesamten Aktivitätszeitraumes der Fledermäuse im Zeitraum 01.04. bis 31.10. zu erfolgen. Der Einbau, die Betreuung der Horchbox, die Auswertung der Rufaufnahmen und die Bewertung der Ergebnisse muss durch einen nachweislich qualifizierten Fledermaus-Fachgutachter unter Beachtung des aktuellen Wissenstandes durchgeführt werden. Die Methode, Technik und die Bewertung der Ergebnisse sind jeweils vorab mit der un-

teren Naturschutzbehörde des Landkreises VG abzustimmen. Das Konzept dazu ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises VG bis zum Baubeginn vorzulegen.

- 2.5.3 Der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist 4 Wochen nach Genehmigungserteilung das Abbuchungsformular für das Ökokonto „Naturwald Busdorf“ entsprechend dem im Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelten Gesamtkompensationsbedarf von 5,6899 ha KFÄ im Original mit Unterschrift vorzulegen.

2.6 Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

2.6.1 Militärische Luftfahrt

Mindesten einen Monat vor Baubeginn sind der Wehrbereichsverwaltung Nord, Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover zum Aktenzeichen IUW 4 – Nord 1-A-099 – 11-a alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, die der Genehmigung zu Grunde liegenden Koordinaten (WGS 84- geographisch, Gauß-Krüger – Potsdamer Datum), Höhe über Grund, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Datum der geplanten Fertigstellung mitzuteilen. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlage.

2.6.2 Nebenbestimmungen zur Tages und Nachtkennzeichnung

Die luftverkehrsbehördliche Zustimmung zur Errichtung der WEA mit einer Gesamthöhe von max. 150,00 m über Grund bzw. 173,00 über NN in Vorbein, Gemarkung Vorbein, Flur 1, Flurstück 142/8 ergeht unter nachfolgenden Auflagen zur Tages- und Nachtkennzeichnung und Veröffentlichung als Luftfahrthindernis.

2.6.2.1 Tageskennzeichnung

- 2.6.2.1.1 Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange und die Grautöne mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

- 2.6.2.1.2 Am geplanten Standort können alternativ als Tageskennzeichnung auf dem Maschinenhausdach der Windkraftanlagen auch weiß blitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von 20.000 cd +/- 25% (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast beginnend in 40 +/- 5 m Höhe über Grund und je einem Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den

Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden. Der Farbiring am Mast und die weiß blitzenden Mittelleistungsfeuer dürfen nicht durch den Rotor verdeckt werden.

2.6.2.2 Nachtkennzeichnung

2.6.2.2.1 Die Nachtkennzeichnung an den WEA soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (Rundstrahl-Festfeuer mit 10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung der Nachtkennzeichnung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ von der Senkrechten gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50% der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Blattspitzen zu beleuchten.

2.6.2.2.2 Die Nachtkennzeichnung kann alternativ durch Gefahrenfeuer (2.000 cd) oder „Feuer W, rot“ (100 cd) auf dem Maschinenhausdach genehmigt werden.

2.6.2.2.3 Die Rotorblattspitze darf die weißblitzenden Mittelleistungsfeuer (alternative Tageskennzeichnung und das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer „W, rot“ um bis zu 65 m überragen.

2.6.2.2.4 Die weiß blitzenden Mittelleistungsfeuer (Tag), das Gefahrenfeuer (Nacht) oder das „Feuer W, rot“ (Nacht) sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

2.6.2.2.5 Für alle Feuer gilt: Es dürfen nur Feuer verwendet werden, die den Anforderungen der AVV genügen.

Gefahrenfeuer sind rot blinkende Rundstrahlfeuer gemäß ICAO-Anhang 14, Band I, Tab. 6.3 Mittelleistungsfeuer Typ B (2.000 cd). Die Blinkfrequenz soll zwischen 20 und 60 pro Minute liegen. Die effektive Lichtstärke ist gemäß den gültigen Normen und Richtlinien nachzuweisen.

Für das „Feuer W, rot“ ist die Taktfolge 1s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel einzuhalten.

2.6.2.2.6 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

- 2.6.2.2.7 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Dieses muss im Genehmigungsverfahren durch den Anlagenbetreiber gegenüber der Genehmigungsbehörde (StALU), spätestens mit Inbetriebnahme der Windkraftanlagen, nachgewiesen werden. Die Zeitdauer der Unterbrechung sollte 2 Minuten nicht überschreiten.

- 2.6.2.2.8 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

- 2.6.2.2.9 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

- 2.6.2.2.10 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden Mittelleistungsfeuern, „Feuern W, rot“ und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. Vor Inbetriebnahme eines Sichtweitenmesssystems ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.

- 2.6.2.2.11 Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786 629 bekannt zu geben.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für 2 Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die NOTAM-Zentrale unter der oben genannten Rufnummer ebenfalls zu informieren.

Veröffentlichung

Da die WEA als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen sind, hat der Bauherr aus Sicherheitsgründen den Baubeginn mindestens einen Monat vorher unter Angabe der folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten schriftlich dem

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

Mecklenburg-Vorpommern

Ref. 210

19048 Schwerin

(Az: VIII-623-00000-2011/075-001 24-2/1528a)

mitzuteilen:

1. Name des Standortes:
2. Geogr. Standortkoordinaten für jede einzelne WKA nach Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen):
3. Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
4. Höhe der Bauwerksspitze in m über NN:
5. Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung mit Typenbezeichnung und Nachweis):
6. Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

3 Kostenentscheidung

Gemäß des

Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(VwKostG M-V)

und der

Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissions-
schutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissions-
schutzkostenverordnung – ImmSchKostVO M-V)

werden für diesen Genehmigungsbescheid Kosten in Höhe von

5.777,50 €

festgesetzt.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Der Betrag von **5.777,50 €** ist mit Angabe
des Kassenzzeichens 6 9 6 1 1 3 0 0 0 0 5 4
(als Verwendungszweck bitte unbedingt angeben)

bis zum 18.01.2013

an die Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern

Konto-Nr.: 140 015 18

Bankleitzahl: 130 000 00

bei der Bundesbank Rostock (BBk Rostock)

zu überweisen.

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Mecklenburgische Neuplatte
Hauptreferat Straße 120
17083 Neuhardenberg

B Begründung

1 Sachverhalt

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA).

Der Standort der WEA befindet sich im Bereich des Windeignungsgebietes „Loitz“. Das Vorhabengebiet nimmt Flächen der Gemarkungen Vorbein in Anspruch.

Antragstellerin ist die WPV Windpark Vorbein GmbH & Co. KG (An der Landstraße 6, 17121 Trantow).

Sie stellte mit Datum vom 25.01.2011 (PE 21.02.2011) beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemeinde Vorbein im Landkreis Vorpommern-Greifswald (ehemals Landkreis Demmin).

Dieses Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – genehmigungsbedürftig. Das Genehmigungsverfahren ist nach § 19 BImSchG (vereinfachtes Verfahren) durchzuführen.

Darüber hinaus ist im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen, ob bei der Umsetzung des Vorhabens Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie eintreten könnten und ob in einem derartigen Falle die naturschutzfachlichen Voraussetzungen gemäß § 45 Abs.7 BNatSchG für eine Befreiung von den Verboten gemäß §67 Abs. 2 BNatSchG gegeben sind.

Zuständige Behörde war in diesem Fall bis zum 01.07.2012 das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Güstrow. Anschließend war infolge des Übergangs der Aufgaben des Vollzuges von § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz gemäß § 6 Aufgabenzuordnungsgesetz M-V die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zuständig.

Im Verfahren wurden folgende Behörden im Sinne von § 10 Abs. 5 BImSchG beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten:

Behörden:

- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V,
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGUS),
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte
Neuschützler Straße 120
17033 Neubrandenburg
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V,
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte,

- Wehrbereichsverwaltung Nord,
- Landkreis Vorpommern-Greifswald (ehemals Landkreis Demmin),
- Amt Peenetal/Loitz (für die Stadt Loitz),

2 Sachprüfung

2.1 Ergebnis

Die Prüfung durch die genannten beteiligten Behörden hat ergeben, dass unter Beachtung von Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen. Die Nebenbestimmungen und Hinweise der beteiligten Behörden sind in den Bescheid aufgenommen worden. Von der Genehmigungsbehörde ist die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den einschlägigen Bestimmungen des BImSchG vorgenommen worden (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

Demnach ist die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit dem Anhang zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – zu erteilen, wenn nach § 6 Abs. 1 BImSchG

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des StALU MS ergeben sich aus §§ 1,3 u. 4 der Verordnung über die Errichtung von Landesbehörden der Umweltverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit Artikel 1 der 3. Änderung zur Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung und § 3 Nr. 2a) der Verordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden – ImSchZustVO M-V.

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen und Hinweise ist sichergestellt, dass die Pflichten für den Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange dem Vorhaben (eine WEA) nicht entgegenstehen.

Das Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) weist aus, dass auch die Einhaltung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff. BNatSchG gewährleistet ist.

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umweltökologische Sauplatte
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg

Die Stadt Loitz hat ihr gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB mit Beschluss vom 25.05.2012 erteilt.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG für die WEA erfüllt.

Dem Antrag war zu entsprechen.

2.2 Begründungen zu einzelnen Prüfergebnissen und Nebenbestimmungen

Vorbemerkung:

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen unter Teil A Nr. 2 des Bescheids sind notwendig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG sicherzustellen, damit schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

2.2.1 Begründung für die allgemeinen Nebenbestimmungen

Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich, um einen sicheren Anlagenbetrieb entsprechend dem Stand der Technik zu gewährleisten und damit die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG sicherzustellen, schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu vermeiden und Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen. Sofern schädliche Umwelteinwirkungen auftreten muss sichergestellt werden, dass die Überwachungsbehörde schnellstmöglich Kenntnis erlangt, um notwendige Maßnahmen sofort einleiten bzw. koordinieren zu können.

Zu Teil A Nr.2.1.4

Nach Anzeige der Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes wird nach Maßgabe der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde geprüft, ob die Anlage entsprechend der Genehmigung und den genehmigten Unterlagen errichtet wurde. Dazu ist ein Ortstermin zu bestimmen, zu dem die im Genehmigungsverfahren maßgeblich beteiligten Fachbehörden geladen werden. Die Prüfergebnisse und Nachweise sowie der Realisierungsstand der im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen sind bis zur Inbetriebnahmeprüfung systematisch aufzuarbeiten, vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde zu übergeben.

Begriffsbestimmung:

Ein bestimmungsgemäßer Betrieb liegt vor, wenn die besonderen, sich aus verwaltungsrechtlichen Zulassungen, Auflagen, vollziehbaren Anordnungen und Rechtsvorschriften ergebenden Betreiberpflichten eingehalten werden und auch keine Störung des Betriebs vorliegt.

2.2.2 Begründung für die baurechtlichen Entscheidungen und Nebenbestimmungen

Das Vorhaben dient der Nutzung der Windenergie und ist demzufolge nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Eine weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist, dass von der Bauherrin eine Verpflichtungserklärung abgegeben wird, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Dieser Verpflichtung ist vor Baubeginn nachzukommen (siehe Nebenbestimmung Teil A Nr. 2.3.1). Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll die Baugenehmigungsbehörde die Einhaltung der Rückbauverpflichtung sicherstellen. Dazu bietet das Baugesetzbuch zwei Möglichkeiten an, die nach dem Gesetzeswortlaut gleichrangig nebeneinander stehen. Die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde hat nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im konkreten Einzelfall zur Sicherstellung der Einhaltung der Rückbauverpflichtung das Mittel der Sicherheitsleistung bestimmt, die vor Baubeginn vorzulegen ist.

2.2.3 Begründung für die luftverkehrsrechtlichen Nebenbestimmungen

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festsetzung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz
- auf Grund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) TWR/BL-MV 1370a vom 13.04.2011
- gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.07
- Stellungnahmen der WBV Nord Az: IUW 4 – Nord1-A-099-11-a vom 22.03.2011
- unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 1, 2 und 6 (Sicherheitsmindesthöhe) und § 12 Abs. 1 (Vermeidung von Zusammenstößen), § 34 (Such- und Rettungsflüge) der Luftverkehrsordnung (LuftVO).

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen verwiesen.

2.2.4 Entscheidung nach § 40 NatSchAG M-V; Begründung für naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Zu Teil A Nr. 2.5

Durch den Vorhabenträger wurden umfangreiche Unterlagen, insbesondere ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), vorgelegt, die hinsichtlich der behandelten Fragestellungen den für das Verfahren vorgegebenen Umfang abdecken.

Bedingt durch Bau und Betrieb der geplanten Anlage kommt es aus naturschutzfachlicher Sicht hinsichtlich des naturschutzrechtlichen Eingriffstatbestandes zu einem kompensationspflichtigen Eingriff. In diesem Zusammenhang ist der gesetzlichen Prioritätenrangfolge zu genügen, d. h., zunächst ist die im LBP beschriebene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme umzusetzen. Dies wird durch die Nebenbestimmung Teil A Nr. 2.5.1 sichergestellt.

Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass der Eingriff ordnungsgemäß bilanziert wurde. Eine Kompensierbarkeit in Form der Inanspruchnahme des Ökokontos „Naturwald Busdorf“ erscheint möglich und realistisch.

Die saP kommt zum Ergebnis, dass bei Durchführung der vom Gutachter entwickelten Vermeidungsmaßnahme durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG für die überprüften Arten erfüllt sind. Für die europa- bzw. artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten ist daher keine Ausnahme oder Befreiung nach § 43 Abs. 8 oder § 62 BNatSchG erforderlich. Die Vermeidungsmaßnahme ist in der Nebenbestimmung Teil A Nr. 2.5.1 enthalten.

2.3 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die Behörde in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt, diese besonders anordnen.

Dazu ist eine Abwägung der für den sofortigen Vollzug sprechenden Belange und der widerstreitenden Interessen Betroffener, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihre Rechtsbehelfe gegen die Genehmigung verschont zu bleiben, vorzunehmen.

Voraussetzung für eine Anordnung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist ein über das „Erlassinteresse“ hinausgehendes besonderes „Vollzugsinteresse“. Es müssen besondere Gründe dafür sprechen, dass die Genehmigung schon jetzt und nicht erst nach Eintritt der Bestands- oder Rechtskraft genutzt werden kann.

Die besondere Dringlichkeit in Bezug auf die sofortige Vollziehung der Genehmigung ist primär bereichsspezifisch anhand des einschlägigen materiellen Rechts zu ermitteln. Inhalt und Funktion der Rechtsgrundlage für den angefochtenen Verwaltungsakt können gesetzliche Wertungen zur Eilbedürftigkeit der Realisierung der Verwaltungsmaßnahme enthalten. Insoweit kann das Interesse an der sofortigen Vollziehung durch das Erlassinteresse am Verwaltungsakt vorgeprägt sein.

Danach ist allgemein anerkannt, dass ein und dieselbe Ermächtigungsgrundlage sowohl die Gesichtspunkte für den Erlass des Verwaltungsaktes liefern als auch die Dringlichkeitsgründe für die Vollziehbarkeitsanordnung indizieren kann.

Die Antragstellerin begründet ihren Antrag vom 25.07.2012 auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung sowohl mit dem öffentlichen Interesse als auch mit dem überwiegenden eigenen Interesse.

Die Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien, vor allem durch Windenergie, liegt im öffentlichen Interesse. Dies hat der Gesetzgeber mehrfach zum Ausdruck gebracht, insbesondere durch § 1 EEG, wonach es Ziel des Klima- und Umweltschutzes ist, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung in den kommenden Jahren deutlich zu erhöhen, was ebenfalls im Einklang mit den Zielen der EU steht.

Es besteht an der Anordnung der sofortigen Vollziehung auch ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin. Im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens müssen erhebliche Investitionsmittel vorgehalten werden. Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist es nicht zumutbar weitergehende Verzögerungen durch eventuelle von dritter Seite eingelegter Rechtsbehelfe hinzunehmen.

Die vorgebrachten Gründe für das eigene Vollzugsinteresse, die sich mit denen für den Antrag auf Erteilung der Genehmigung weitgehend decken, überzeugen. Das Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung zur Vermeidung schwerwiegender Folgen einer Verzögerung der Errichtungsmaßnahmen überwiegt das Interesse betroffener Nachbarn an einer vorher erfolgenden abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit der Genehmigung. Der Schutz der Nachbarn ist durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt.

2.4 Begründung der Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten der für diese Entscheidung gemäß §§ 10 und 13 Abs.1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz M-V (VwKostG M-V) anfallenden Gebühren und Auslagen.

Für diese Entscheidung werden Gebühren entsprechend der Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V (ImmSchKostVO M-V) und Auslagen entsprechend § 10 Abs. 1 Nr. 4 VwKostG M-V und § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG erhoben.

Berechnungsgrundlage für die Gebühren ist die Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (ImmSchKostVO M-V). Gemäß Gebührennummer 200.4 ImmSchKostVO M-V wird eine Gebühr für den Herstellungswert der Anlage berechnet. Die Gebühr wird auf der Basis der von der WPV Windpark Vorbein GmbH & Co. KG angegebenen Herstellungskosten (gemäß Gebührennummer 100 Satz 2 mit Umsatzsteuer und Satz 5 auf volle 500 EUR aufgerundet) berechnet.

Sie haben durch Ihren Antrag vom 25.01.2011 Anlass zu diesem Verfahren gegeben.
Diese Entscheidung beruht auf §§ 1, 11 und 13 des VwKostG M-V.

Berechnungsgrundlage:

Gebührenverzeichnis (Anlage zur ImmSchKostVO M-V)

Herstellungswert der Gesamtanlage 1.173.796,96 €

Berechnung (Gebühren beim Vollzug des BImSchG und seiner Durchführungsverordnungen)

Gebührennummer	Gegenstand	Gebühr in EUR
200.4	<i>Genehmigung für 1 WEA</i> Genehmigung nach den §§ 4 und 16 Abs. 1 BImSchG bei einem Herstellungswert von mehr als 500.000 bis zu 2.500.000 EUR	3.250 zzgl. 3,75 v. T. des 500.000 übersteigenden Herstellungswertes
	Gebührenhöhe für die Genehmigung nach § 4 BImSchG	<u>5.777,50 EUR</u>

C Hinweise

1. Während der Bauausführung zur Anlagenerrichtung sind die Forderungen der Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" (BGV C 22) einzuhalten. Die Bauarbeiten müssen von einem fachlich geeigneten Vorgesetzten geleitet werden. Für die Montagearbeiten muss eine schriftliche Montageanweisung auf der Baustelle vorliegen, welche die erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält. Bei der Herstellung der Baugruben und Gräben sind die Forderungen der DIN 4124 "Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten" zu beachten (BGV C 22 "Bauarbeiten", DIN 4124 "Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten").
2. Der Standort der Windkraftanlage muss so vorbereitet, unterhalten, betrieben und geführt werden, dass während der Montage-, Demontage- bzw. Instandhaltungsarbeiten insbesondere für die erforderlichen Hebezeuge ein ausreichend tragfähiger und ebener Stellplatz vorhanden ist [§§ 3, 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)].
3. Die Montage der Windkraftanlage ist entsprechend den Anforderungen der Montageanweisung des Herstellers der Windenergieanlage zu planen und durchzuführen.

Verkehrswege (Zufahrten zu den Anlagen), Fluchtwege und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können [§ 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. Anhang § 4 (4)].

4. Windkraftanlagen dürfen dem Betreiber erst überlassen werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes entsprechen. Insbesondere wird auf die Anforderungen der
 - Maschinenverordnung
 - CE-Kennzeichnung,
 - EG-Konformitätserklärung,
 - Betriebsanleitung,
 - technische Dokumentation und
 - der Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen
 hingewiesen [§ 3 und Produktsicherheitsgesetz (ProdSG); Maschinenverordnung (9. ProdSV); Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen (8. ProdSV)].

5. Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den der Luftfahrtbehördlichen Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, kann dies unter Umständen zur Notwendigkeit einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) führen. Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

6. Sollte für die Errichtung der Windkraftanlagen der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i. V. m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:
 - Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
 - maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
 - ungefähre Standzeit.

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 3 Wochen vorher) beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, Ref. 210, Luftfahrtbehörde, 19048 Schwerin zu beantragen.

7. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zu-

stand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, jedoch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V). Die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises bzw. das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege berät zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen.

8. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, kann die Genehmigungsbehörde jederzeit nachträgliche Anordnungen treffen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).
9. Jede beabsichtigte Änderung in der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Auf dieser Grundlage ist zu prüfen, ob es sich bei der vorgesehenen Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage um eine wesentliche Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG handelt.
10. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
11. Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet Rechte Dritter.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, einzulegen.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann durch den Antragsteller bei Entscheidungen nach § 4 BlmSchG Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Hinweis:

Ein Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheides keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherstellen. Das Gericht kann auf Antrag Maßnahmen, die im Rahmen der sofortigen Vollziehung stattgefunden haben, aufheben oder ändern (§ 80 a Abs. 3 i. V. m. § 80 Abs. 5 VwGO).

Im Auftrag



Wilfried Schumacher

Verteiler: - Behörden unter Teil B; 1

